1. FESTSETZUNG DURCH TEXT

DER TEXT DES MIT VERFÜGUNG VOM 4. 1. 1968 GENEHMIGTEN UND AM 25. 1. 1968 RECHTSVERBINDLICH GEWORDENEN BEBAUUNGSPLAN WIRD IN SEINEM WORTLAUT NICHT GEÄNDERT

PLANZEICHENERKLÄRUNG :

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WR — ALLGEMEINES WOHNGEBIET

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(I) — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ZWINGEND)
II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
o.4 — GRUNDFLÄCHENZAHL
(o.8) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL

3. BAUWEISE— BAUGRENZEN

△ o — NUR EINZEL-DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

——— BAUGRENZE

4. VERKEHRSFLÄCHEN

▭ — STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

——— STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

5. SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

▭ — HAUPTFIRSTRICHTUNG

28-35° — DACHNEIGUNG s. Gestaltungssatzung v. 17.3.74

– – – — PLANGEBIETSGRENZE

DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG IST GEOMETRISCH EINDEUTIG.

SIEGEN, DEN 10. 12. 69

KREISVERMESSUNGSDIREKTOR

DIE PLANUNGSUNTERLAGE ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19. 1. 1965

SIEGEN, DEN 10. 12. 69

KREISVERMESSUNGSDIREKTOR

DIESE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES WIRD HIERMIT NACH § 11. BBAUG GENEHMIGT. MEINE GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM HEUTIGEN TAGE IST BESTANDTEIL DIESER GENEHMIGUNG.

ARNSBERG (WESTF.) DEN 19.1.70

-GESCH.-Z. 34.3.1-54-9/70

Der Regierungspräsident 68 Arnsberg

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
In Vertretung:

DIE AUFSTELLUNG DER 1. ÄNDERUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES WURDE VOM RAT DER GEMEINDE ~~BUSCHERGRUND~~ Freudenberg AM 7.8.69 BESCHLOSSEN

FREUDENBERG, DEN 3.11.69

BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DIESER 1. ÄNDERUNG DIESESES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND GEMÄSS § 12 BBAUG ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES HAT AM 9.2.1970 RECHTSVERBINDLICHKEIT ERLANGT.

FREUDENBERG, DEN 9.2.1970

BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DER 1. ÄNDERUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES HAT NACH § 2(6) IN DER ZEIT VOM 25.8.69 BIS 26.9.69 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN